

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes

Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht (§32 Abs. 1 der Eichordnung)

Hiermit beantrage/n ich/wir für unten genannten Zähler eine Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte. Entspricht der Zähler den gesetzlichen Anforderungen, übernehme ich/wir die anfallenden Kosten.

Messgerät

Strom Gas Wasser

Antragsteller

Einbauort des Messgerätes

Nachname Vorname Straße Hausnr.

Straße Hausnr. PLZ Ort

PLZ Ort Einbauort

Telefon/E-Mail Zählernummer

Grund für den Antrag zur Befundprüfung

Datum Unterschrift des Antragstellers

Informationsblatt zur Befundprüfung von Messgeräten

Gemäß §71 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) haben Sie als Anschlussnutzer, Bilanzkoordinator, Energielieferant oder Netzbetreiber die Möglichkeit, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen mittels einer Befundprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des §40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen.

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung oder Beglaubigung gegolten haben.
3. Die Befundprüfung umfasst:
 - a. die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassung (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung)
 - b. die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung) und
 - c. die Prüfung der Isolationsfestigkeit (nur bei Elektrizitätszählern und Messwandlern)
4. Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung. Entspricht der Zähler nicht den gesetzlichen Vorgaben, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten.
5. Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein zugestellt.

Kostenübersicht Befundprüfungen inkl. Kosten für den Zählerwechsel

(Stand 01.04.2025)

Energieart	Zählergröße / Zählertyp	Kosten
Strom	Stromzähler direktmessend / Messwandler	255,00 €
Strom	Lastgangzähler	auf Anfrage
Gas	G4 – G25	240,00 €
Gas	ab G40	265,00 €
Wasser	bis Q3 = 16	255,00 €
Wasser	ab Q3 = 25	455,00 €

Die Netto-Preisangaben verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19%)